

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1993

Ausgegeben am 6. Mai 1993

27. Stück

38. Verordnung: Festsetzung der von ausländischen Staatsangehörigen zu entrichtenden tatsächlichen Untersuchungs- und Behandlungskosten für die radiochirurgische Behandlung mit der Gamma-Unit im Wiener Allgemeinen Krankenhaus.

38.

Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Festsetzung der von ausländischen Staatsangehörigen zu entrichtenden tatsächlichen Untersuchungs- und Behandlungskosten für die radiochirurgische Behandlung mit der Gamma-Unit im Wiener Allgemeinen Krankenhaus

Auf Grund des § 51 des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987, LGBl. für Wien Nr. 23/1987, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. 26/1993, wird verordnet:

§ 1. Die tatsächlich erwachsenden Untersuchungs- und Behandlungskosten für fremde Staatsangehörige für radiochirurgische Behandlungen mit der „GAMMA-UNIT“ im Wiener Allgemeinen Krankenhaus werden gemäß § 51 Abs. 2 Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 für die allgemeine Gebührenklasse mit 94 280 S je Behandlungsfall (Patient) festgesetzt. Zu dieser Gebühr ist die Umsatzsteuer in Höhe von 10 vH zu verrechnen.

§ 2. § 2 Z 2 der Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Festsetzung der von ausländischen Staatsangehörigen für die Wiener öffentlichen Krankenanstalten zu entrichtenden tatsächlichen Untersuchungs- und Behandlungskosten, LGBl. für Wien Nr. 57/1992, ist auf Behandlungsfälle gemäß § 1 nicht anzuwenden.

§ 3. (1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Die Verordnung gilt für alle Behandlungsfälle, bei denen die Aufnahme in Anstaltspflege ab dem Tag des Inkrafttretens erfolgt.

(3) Für Behandlungsfälle, bei denen die Aufnahme in Anstaltspflege vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt ist, gilt die Verordnung der Wiener Landesregierung, LGBl. für Wien Nr. 57/1992, insbesondere deren § 2, auch für Behandlungsleistungen ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

Der Landeshauptmann:

Zilk